



Anhang zur Garten Ordnung gen. auf der Bezirksverband Sitzung vom 08.03.2022

Trampoline

Für das Aufstellen eines Trampolins ist eine Genehmigung des Vorstands erforderlich. (Baugenehmigung beim Vorstand)

Die Größe darf einen Durchmesser von 2,5 Meter nicht überschreiten.

Das Trampolin ist entsprechend der Maßgaben des Herstellers aufzustellen und sicher zu verankern.

Beim Benutzen müssen die Ruhezeiten eingehalten werden, verantwortlich ist der Besitzer. Kommen Beschwerden von den Nachbarn, erfolgt als Erstes eine Ermahnung. Beim zweiten Verstoß ist das Trampolin zu entfernen.

Jegliche Haftung für die Nutzer und Schäden an Dritten liegen beim Pächter der Parzelle.

Von November bis März ist ein Rückbau erforderlich. Sollte der Rückbau nicht erfolgen, erhält der Pächter eine Abmahnung.